



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reichstag.

Berlin, 29. Juni 1873.

Die Sitzung vom 23. Juni brachte den Abschluß des Münzgesetzes. Man erinnert sich, daß dieses Gesetz, als die dritte Lesung bereits bis § 18 vorgeschritten war, in der Berathung abgebrochen wurde, weil der Vertreter der Reichsregierung eine Vorlage zur Regelung des Papiergeldes zusagte. In der zweiten Lesung hatte der Reichstag auf Antrag einer freien Commission, welche sich zur Vorberathung des Münzgesetzes gebildet, einen neuen Paragraphen unter No. 18 dem Regierungsentwurf zugesügt, in welchem bestimmt war, daß spätestens bis zum 1. Januar 1875 alles Papiergeld, Staatskassen- wie Bankscheine eingezogen werden sollte und nur ersetzt werden dürfe durch Noten, welche auf Reichswährung im Betrag von mindestens 100 Mark lauten. Diese Bestimmung war es, welche nach Erklärung der Minister Delbrück und Camphausen das Münzgesetz in der Fassung des Reichstages für die Reichsregierung unannehmbar machte. Dies war Anfang Mai, und der Reichstag setzte die Beendigung der dritten Lesung des Münzgesetzes aus. Als bald erschien ein Gesetzentwurf zur Regelung des Papiergeldes, welchen die preußische Regierung im Bundesrath einbrachte. Danach sollte Reichspapiergeld ausgegeben werden in Scheinen von 5, 25 und 50 Mark, im Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark, d. i. im Gesamtbetrag des Reichskriegsschatzes und = 3 Mark auf den Kopf der Bevölkerung des deutschen Reiches. Verwerflich war die Kleinheit der Scheine, aber die folgenden Bestimmungen waren sehr angemessen. Es sollte jedem Bundesstaat der Antheil an Reichspapiergeld verabsolgt werden, auf welchen der betreffende Bundesstaat nach seiner Bevölkerung Anspruch hat. Dafür sollten die Bundesstaaten den entsprechenden Betrag an partikularem Papiergeld einziehen. Von dem Ueberschuß an solchem Papiergeld sollten sie bis zum 1. Juli 1875 die Hälfte aus eignen Kräften einlösen, zur Einlösung der anderen Hälfte sollten ihnen Reichskassenscheine mittelst einer einftweiligen Vermehrung des Reichspapiergeldes auf zehn Jahre vorgestreckt werden. Im Jahre 1885 sollte demnach jeder Bundesstaat die Einlösung seines Papiergeldes beendet haben, so weit dasselbe den zukommenden Antheil am Reichspapiergeld übersteigt. Dieser billige Vorschlag scheiterte im Bundesrath an dem Widerstand Baierns. So mußte also der Reichstag zur Beendigung des Münzgesetzes, d. h. zur dritten Lesung des § 18 schreiten ohne positiven Vorschlag der Reichsregierung. Der Reichstag hat durch das Verdienst Bambergers einen sehr zweckmäßigen Beschluß gefunden. Die Fassung des § 18 aus der zweiten Lesung war der Erklärung der Reichsregierung gegenüber nicht aufrecht zu halten.

Es ist nunmehr beschlossen worden, daß alles Papiergeld, Banknoten und Staatskassenscheine bis zum 1. Januar 1876 eingelöst werden muß. Banknoten dürfen nur ausgegeben werden, wenn sie auf Reichswährung im Betrage von mindestens 100 Mark lauten. Ueber die Ausgabe des Reichspapiergeldes wird ein besonderes Reichsgesetz vorbehalten.

Dieser neue § 18, welchem die Reichsregierung durch ihren Vertreter zugestimmt, enthält also zwei selbständige Bestimmungen: erstens, die Einziehung des Papiergeldes bis zum 1. Januar 1876; zweitens, die Vorschrift zur Einbringung eines Gesetzesentwurfs zur Schaffung von Reichspapiergeld. Die Erfahrung ist in Deutschland hinlänglich gemacht, daß Vorschriften zum Erlaß von Gesetzen, welche die Uebereinstimmung selbständiger Faktoren erfordern, nichts sind als legislative Monologe, wie Herr v. Gerlach den Charakter solcher Vorschriften treffend bezeichnet hat. Man kann sich also sehr wohl denken, daß das Gesetz über die Ausgabe von Reichspapiergeld niemals zu Stande kommt, während die Vorschrift zur Einziehung des Staatspapiergeldes kategorisch ist. Das deutsche Volk könnte sich zu diesem Verlauf aufs lebhafteste Glück wünschen. Der Vertreter der Reichsregierung hat die Zustimmung des Bundesrathes zwar in Aussicht gestellt, aber wir können uns nicht ganz der Furcht erwehren, daß die particularistischen Interessen nachträglich sich gegen eine Bestimmung sträuben, die sie mindestens zwingen würde, ihre Ansprüche bei der Schaffung des Reichspapiergeldes auf ein gebührendes Maß herabzusetzen.

Die Abend Sitzung des 23. Juni ist berühmt geworden durch die Hinrichtung, welche Feldmarschall Moltke an dem Projekt, oder sollen wir sagen, an der Illusion des Nordostseekanals vollzog. Unsererseits können wir freilich mit dem Bekenntniß nicht zurückhalten, daß die Ausführung des großen Strategen uns nur theilweise überzeugt hat. Für den Handel würde die Bedeutung des Canals nur eine ganz sekundäre sein: dieser Theil der Ausführung scheint unwiderleglich. Was aber die militärisch-maritime Bedeutung anlangt, so vermag ein profanes Auge schwer zu erkennen, daß die Verbindung der beiden Meere, welche deutsche Küsten umspülen, auf dem kürzesten Wege, nicht ein immenser Vortheil sein sollte. Wenn Graf Moltke es sagt, so zweifeln wir nicht im geringsten daran, daß die großen Schiffe, die wir in unserm Nordseefriegshafen bergen, auf keinen Fall verwendbar sind in der Ostsee. Aber wir haben doch auch in der Nordsee kleinere Kriegsschiffe, und die kleineren Kriegsschiffe der Ostsee können unter Umständen sehr nützlich sein in der Nordsee. Zwei selbständige Flotten zu unterhalten, wozu Graf Moltke den Reichstag hypothetisch aufforderte, scheint uns denn doch ein Unding. Wir sind sehr dafür, die Zumuthungen an die Reichsfinanzen nicht zu übertreiben. Dann möchten wir aber am liebsten, so lange der

Nordostseekanal für uns zu theuer ist, unsere ganze Flottenanlage ein bescheidenes Maß innehalten sehen oder, was finanziell dieselbe Wirkung haben würde, ein langsames Tempo.

Am 24. Juni wurde die Aenderung des Zolltarifs, deren wesentlicher Gegenstand die Eisenzölle sind, in dritter Lesung festgestellt. Die Regierung hatte die Eisenzölle vom 1. October 1873 ab aufheben wollen. Der Reichstag hatte bei der zweiten Lesung zu Gunsten der Fabrikanten von Eisenwaaren ein Compromiß angenommen, wonach mit dem 1. October 1873 die völlige Befreiung vom Eingangszoll nur für das Rohmaterial und Seeschiffe eintreten sollte, die Eisenwaaren sollten im Eingangszoll einstweilen nur ermäßigt und erst vom Jahre 1877 an vom Zoll völlig befreit werden. Dieses Compromiß ist in der dritten Lesung bestätigt worden, obwohl die Freihändler den Versuch machten, auf die Regierungsvorlage zurückzukommen, während das Entgegengesetzte, die einfache Aufrechthaltung der Eisenzölle diesmal von den Schutzzöllnern nicht mehr versucht wurde.

Am 25. Juni ward der Reichstag geschlossen. An demselben Tag verkündete die „Provinzial-Correspondenz“, daß die dritte Session des ersten Reichstags nicht die letzte sein, sondern daß noch in diesem Jahr eine Herbstsession stattfinden wird. Das Mandat des ersten Reichstags dauert bekanntlich bis zum März 1874. Die Krone unter den Arbeiten der ersten Session ist das Münzgesetz, alsdann folgt im Werth die Stiftung des Reichsinvalidenfonds. Die Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten des Reichsdienstes in Civil und Militär werden den Betreffenden sehr willkommen sein, nicht minder die Verbesserung der Lage der Unterofficiere. Die Bewilligung für den Umbau der deutschen Festungen war ein nothwendiger Akt großer Vorforge.

Möge nun der Reichstag im Herbst die Kraft und den Willen mitbringen zur Erledigung der drei diesmal rückständig gebliebenen Aufgaben ersten Ranges, des Heergesetzes, des Bankgesetzes und des Papiergeldgesetzes. Den Rückstand der beiden letzteren Aufgaben haben die Bundesregierungen, den der ersten Aufgabe hat der Reichstag verschuldet. C — r.

## Aus dem Reichslande.

Strasßburg, 28. Juni 1873.

So wäre nun denn der erste Schritt zur Wiederbelebung der politischen Selbstthätigkeit des Landes, oder, wie Andere es warnend genannt haben, der „Sprung ins Finstere“ geschehen, und die Regierung, die ihn gethan, wird ihn nicht zu bereuen haben. In mehr als einer Beziehung haben die